



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 217. (1)

Nr. 1173.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die allerhöchste Entschliessung wegen Behandlung der Streitigkeiten über das Maß des Bezugs von Laudemien wird kund gemacht. — Ueber die aus Veranlassung eines speciellen Falles der a. b. Entscheidung unterzogene Frage: ob, und in wie ferne bei Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezugs von Laudemien, die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe? haben Seine Majestät mittelst allerhöchster, an die k. k. Hofcommission in Justizsachen erlassener Entschliessung vom 3. November v. J., nachstehende Norm vorzuzeichnen geruht. — „Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezugs von Laudemien, sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden.“ — „Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge, oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität, rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Richtigkeit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. Jänner 1836, Zahl ¹⁵⁵/₂₃, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 23. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Z. 218. (1)

Nr. 1174.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Erreligiosen beschränkenden Gesetze wird kund gemacht. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster, an die k. k. Oberste Justizstelle erlassenen Entschliessung vom 24. v. M., die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Erreligiosen beschränkenden Gesetze Allergrädigt zu befehlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmen geruht. — Es wird demnach die nachstehende gesetzliche Erklärung hiermit erlassen, „daß von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Erregularen, die die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr, wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die zwei Patente vom 20. Juni 1774, und vom 30. August 1782, aufgehoben werden, und daß daher die Befugnisse derselben, in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen, lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches zu beurtheilen seyen.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Jänner 1836, Zahl ⁴⁷²/₆₅, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 23. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Z. 204. (3)

Nr. 2057.

C u r r e n d e.

Die mit dem Gubernial-Umsauffschreiben vom 8. November 1834, Zahl 21297, bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom 8. August 1834, über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienst-Verhältnisse entspringenden Arvarial-Forderungen, ist auch auf die städtischen, ständischen und Fonds-Beamten in Anwendung zu bringen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner l. J. anzuordnen geruht, daß die Vorschriften der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 16. September 1834, Z. 21595, kund gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 8. August 1834, wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Arvarial-Forderungen von Staatsbeamten, auch auf alle städtischen, ständischen und Fonds-Beamten, in so ferne es sich um Erfätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die betreffenden städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden sind. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15/25. Jänner d. J., Zahl 1015, mit Bezug auf die hierortige Currende vom 8. November 1834, Zahl 21297 (Prov. Ges. Sammlung Band 16, Jahrgang 1834, Seite 364), zur Benehmungs-Wissenschaft zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 4. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Z. 210. (2)

ad Nr. 3443.

Nr. 5068.

N a c h r i c h t.

Bei der gallizischen k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1500 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohl inkurirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamts bei dem k. k. gallizischen Landes-Gubernium längstens bis zum 15. März 1836 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit,

das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiskalamte, oder bei einer landesfürklichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, eine unbescholtene Moralität, und über die zur Erlangung der Fiskaladjunctenstelle gut bestandene Prüfung belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der gallizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die gedachte Adjunctenstelle durch die Vorrückung eines Adjuncten aus den mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurrs auch für die, auf diese Art in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit dem Gehalte pr. 1200 fl., oder 1000 fl. Conventions-Münze zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiskaladjunct entweder der Lemberger k. Kammerprocuratur, oder einem der hieslandes bestehenden substituirt Fiskalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. gallizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 27. Jänner 1836.

Z. 209. (2)

ad Gub. Nr. 2709.

Der Concurrs für die an der Schemnitzer Bergakademie erledigte Lehrkanzel der Chemie und Mineralogie wird ausgeschrieben. — An der Bergakademie zu Schemnitz in Nieder-Ungarn ist die Lehrkanzel der reinen Chemie und Mineralogie, dann der Probier- und Hüttenkunde, erlediget. — Mit dieser Professur ist statusmäßig eine Besoldung von jährlichen Eintausend fünf hundert Gulden Conv. Münze, 36 Klafter Brennholz oder 90 Gulden; dann zwei Zenten Reinunsschlitt oder 26 Gulden 40 Kreuzer, nebst Natural-Wohnung, oder 120 Gulden, dann der Charakter eines k. k. Bergrathes für den Professor verbunden. — Der Concurrs um diese Stelle wird in Wien vor einer Commission der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, am 2. Mai 1836 und an demselben Tage in Schemnitz vor dem niederungarischen Oberstkammergrafenamte mit mündlicher und schriftlicher Prüfung abgehalten werden. — Die Competenten, welche sich diesem Concurse unterziehen wollen, haben sich vor Allem mit einem Zeugnisse

Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termin einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt. — Mündliche Anbothe finden bei dieser Versteigerung nicht Statt. — Die Bedingungen der Licitation sind folgende:

E r s t e n s. Jeder Offerent hat bei der Einsendung oder Abgabe seines schriftlichen Anboths auch zugleich ein Reugeld von 300 fl. E. M., entweder baar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-Schein derjenigen Aerial-Casse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt habe. — Uebrigens werden auch Anbothe für kleinere Fells-Parthien angenommen, und Denjenigen, welche keine Lieferungen erstehen, das Reugeld von 300 fl. E. M., oder der dießfällige Depositen-Schein gleich nach vollzogener und ratificirter Versteigerung ausgefolgt werden. —

Z w e i t e n s. Bleibt der Ersteher der Lieferung für die erstandene Menge zugleich, daß k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich. —

D r i t t e n s. Zu dem Contract-Instrumente hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen. —

V i e r t e n s. Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellen-Menge, hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10% baar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Vadium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag baar zu ersetzen. —

F ü n f t e n s. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bind-Felle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöchernten Felle der Mitte nach gemessen wenigstens 22 Wiener Zoll Länge, und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rissen oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettsäcken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärber-Lohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen. Die Muster-Felle sind bei der Verschleiß-Direction einzusehen. —

S e c h s t e n s. Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und

Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 3000, und an braunen 1000 Stücke längstens bis Ende Juli d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 8000 Stück weißer Quecksilber-, und 2000 Stück brauner Zinnober-Bind-Fellen, vom August d. J. angefangen, in gleichen fünf Monatsraten zu 2000 Stücken bis 31. December d. J. abgestellt werden, so daß mit dem 30. Tage eines jeden der fünf Monate die ratenweise Stellung von 1600 Stück weißen, und 400 Stücken braunen Fellen gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seyn, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fells-Anzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für alsfällige höhere Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheile des Aerals ergebene Preisdifferenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erhohlen. — Sollten aber auch keine solchen höhern Kosten, oder auch keine solchen Preisdifferenzen dem Aeral zu ersetzen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contract seine Contract-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. —

S i e b e n t e n s. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht (wobei es dem Lieferanten freisteht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen), und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. —

A c h t e n s. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. —

N e u n t e n s. Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird. — Von der k. k. Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction. Wien am 8. Februar 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 17. Februar 1836.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	103	3/10
detto detto zu 4 v. H. (in C. M.)	99	3/4
detto detto zu 3 v. H. (in C. M.)	75	3/4
Verloste Obligation., Hofkam-	zu 5 v. H.	102
mer-Obligation, d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H.	—
Darlehens in Krain u. Aera-	zu 4 v. H.	99 1/2
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	—
Tyrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	219	15/16
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	142	—
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C. M.)	571	7/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	66	1/2
Obligationen der allgemeinen		
und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	66 1/4
detto detto	zu 2 v. H. (in C. M.)	54 1/2
Obligationen der ältern Com-		
bardischen Schulden	zu 2 v. H. (in C. M.)	54 1/2
	(Aerarial) (Domest.)	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände		
v. Österreich unter und	zu 5 v. H.	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	—
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—
sien, Steyermark, Krain	zu 2 v. H.	54
ten, Krain und Gorz	zu 1 3/4 v. H.	—

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 20. Februar 1836.
Marktpreise.

Ein	Wien.	Mengen	Weizen	3 fl.	6	fr.
—	—	Rukuruz	—	—	—	—
—	—	Halbfrucht	—	—	—	—
—	—	Korn	2	1	—	—
—	—	Gerste	—	—	—	—
—	—	Hirse	1	35	—	—
—	—	Heiden	1	34	3/4	—
—	—	Hafer	1	9	—	—

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 17. Februar 1836:

73. 69. 82. 14. 68.

Die nächste Ziehung wird am 27. Februar 1836 in Grätz gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 19. Febr. Hr. Cajetan Pellegrini, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Carl Resch, k. k. Oberlieutenant, von Ugram nach Brixen. — Hr. Carl Trau, Handelsmann, von Wien nach Triest.

Den 20. Hr. Mathias Santacuzene, königl. griechischer Legations-Secretär, sammt Gattinn, von Triest nach Wien.

Den 21. Hr. Andreas Gagliardo, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Carl Machis, königl. französischer Beamte, von Triest nach Grätz.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 201. (3) ad Nr. 2934.

Feilbiethungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hier-

mit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Josepha Witwe Grill, als Erbinn ihres Ehegatten Franz Grill von St. Veith, Gesessionär des Anton, von Johann Nachortschitsch aus Gozha, wegen ihr Schuldigen 114 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Johann Nachortschitsch von Wippach eigenthümlich, zur Herrschaft Wippach sub Rust. Grundb. Tomo I. Nr. 3, Dom. Grundb. Tomo I. Nr. 8, dann Bergr. Grundb. Tomo I. Nr. 4 dienstbaren, auf 1781 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, im Wege der Execution bewilliget; auch seyen hiezu drei Feilbiethungstagssetzungen, nämlich: für den 15. März, 18. April und 18. Mai 1836, jedesmahl zu den vormittägigen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbange des §. 326 a. G. O. beraumt worden. Demnach werden die Kaufslustigen, so als die intabulirten Gläubiger dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst Licitationsbedingungen hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wippach am 12. December 1835.

3. 200. (3)

In einer k. k. priv. Landesfabrik, welche 250 bis 300 Personen jeden Alters und Geschlechtes beschäftigen mag, wird ein Arzt gesucht, welcher alle vom Gesetze vorgeschriebenen Studien absolviert hat, und gegen ein, ihm von der Fabriks-Inhabung zu vergütendes, angemessenes Honorar, die unentgeltliche Behandlung des gesammten Fabriks-Personals übernehmen würde. Den Candidaten kann, insoweit sie sich das öffentliche Vertrauen zu erwerben wissen, Hoffnung zu einer bedeutenden Praxis, im Fabriksorte selbst und in der Nachbarschaft gemacht werden. Die Anmeldungen können portofrei bei dem Unterzeichneten geschehen.

Simon Pesiack.

3. 55. (16)

Leopold Paternolli, Buch- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monath, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher-Catalog kostet geheftet 20 kr.

A n z e i g e.

Beim Verfasser, so wie in Commission bei Kupffer und Singer, Buchhändler in Wien, und bei Jg. Ul. Colen v. Kleinmayr in Raibach, ist um 1 fl. C. M. das vierte Heft, der unter dem Titel:

**Das Neueste und Wissenswerthe Ste
aus dem Umfange
Der Pharmacie
und ihrer Grundwissenschaften,**

zugleich Supplementhefte zu dem vom Herausgeber bearbeiteten Lehrbuche der Pharmacie, dann der pharm. Präparatenkunde, als Erläuterung der neuesten österr. Pharmacopöe bildenden pharmaceutischen Zeitschrift zu haben, womit nun der erste Band und die systematische Zusammenstellung des seit Herausgabe obbezeichneten Werkes, im Gebiete der Pharmacie und ihrer Grundwissenschaften bekannt gewordenen Neuen und Wichtigen, geschlossen ist.

In den nun nachfolgenden Heften wird es sonach möglich, mehr specielle, das inländische Apothekewesen angehende Gegenstände umfassender zu erörtern, so wie auch die auf obbezeichnete Fächer Bezug habenden literarischen Producte zu besprechen; jährlich werden vier solcher Hefte geliefert, die zusammen einen Band ausmachen, daher mit einem Haupttitel, dann am Schlusse, wie bei jenem geschehen, mit einem alphabetischen Register versehen werden; in Folge dessen können auch keine einzelnen Hefte mehr abgegeben, sondern nur auf den ganzen Band mit 4 fl. Pränumeration angenommen werden.

Mit Beziehung auf die vorausgeschickte Anzeige und das Vorwort zum zweiten Hefte des ersten Bandes, wird hier nur noch bemerkt, daß der Gefertigte nichts unterlassen wird, um diese Zeitschrift, sowohl für den practischen Apotheker, wie nicht minder für den Arzt, der sich geeigneter Weise mit den Fortschritten der Pharmacie in allen ihren Zweigen vertraut machen will, brauchbar zu machen.

M. S. Ehrmann,
a. ö. Professor der Pharmacie und
Waarenkunde.

3. 1772. (7)

Lose mit Compagnie = Spiel.

Der Gefertigte empfiehlt dem verehrungswürdigen Publico seine große Auswahl von **Tivoli-Lotterie-Losen à 5 fl. C. M. pr. Stück**, die in jeder beliebigen Los-Nummer vorrätzig sind, und sich besonders dadurch auszeichnen, daß jedes einzelne, für sich ganze Los, separat in einem großen Gesellschaftsspiele auf 100 andere Lose (wobei Prämien-Lose) interessirt ist, sonach, obschon ordinär schwarz, doch einen sichern Gewinn machen muß. — Oder es wird, wenn der P. T. Käufer eines Loses es vorziehen sollte, der 5% Antheil eines Freiloses zugesichert, somit auf diese Art auch wieder jedes bei Unterezeichnetem gekaufte Los gewinnen muß.

Ferner sind eben da
Lose von der neuest erschienenen Lotterie des Herrn Franz Hueber
auf sechs Realitäten
zu haben, so wie

Compagnie = Spiel = Actien à 20 Kr.

auf 10 Lose mit 2 Freilosen vom Tivoli, und 10 Lose mit 2 Freilosen von obiger neuen Lotterie, somit 24 Lose von 2 Lotterien.

Noch mehr andere Sorten Gesellschaftsspiele sind eröffnet, z. B. auf 100 Lose vom Tivoli, auf 6 oder 12 vom detto, auf 12 gemischte vom Tivoli & 6 Realitäten etc. etc.

Spiel-Pläne werden gratis vertheilt.

Raibach den 21. December 1835.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann,